

		Geltungsbereich: PRL	
		Datum: 07.2020	
		Version 5	E 4.30
<h2 style="background-color: yellow;">Besuchskonzept</h2> <p style="text-align: center;">gemäß der Allgemeinverfügung des MAGS Corona AV Einrichtungen (vom 23.04.2021)</p>			

Ausgangssituation

Die weltweite Pandemie mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 ist weiterhin nicht gebannt und die Anzahl der Infizierten, teilweise schwersterkrankten und verstorbenen Menschen immer noch zunehmend.

Die Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Pflegeeinrichtungen wie der unseren sind dabei eine besonders gefährdete Gruppe; ihr Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf ist überdurchschnittlich hoch. Darüber hinaus besteht bei Auftreten einer COVID-19-Erkrankung in der Pfliegeresidenz aufgrund der gemeinsamen räumlichen Unterbringung, der Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten und zum Teil nahem physischen Kontakt bei pflegerischen Tätigkeiten ein erhöhtes Risiko für den Erwerb und die Weitergaben einer Infektion.

Trotz des erhöhten Risikos hat der Gesetzgeber entschieden, die Besuchsregelungen in vollstationären Einrichtungen weiterhin zu lockern. Einschränkungen der Besuchsrechte sind in eng begrenztem Umfang im Rahmen der neuen Allgemeinverfügung möglich.

Dieses Konzept ist das Ergebnis einer ausführlichen Abwägung zwischen dem Recht auf Teilhabe und sozialer Kontakte einerseits und der Notwendigkeit der Minimierung des Infektionsrisikos andererseits und beschreibt, unter welchen konkreten Bedingungen Besuche in unserer Residenz möglich sind.

Wer darf kommen?

Jeder Besucher ist willkommen. Der Besucher trägt eine FFP2-Maske oder mindestens eine medizinische Maske.

Die Masken sind kostenfrei an der Rezeption erhältlich, sofern der Besucher nicht schon eine geeignete FFP2-Maske oder medizinische Maske trägt.

Die Mitarbeiter an der Rezeption oder der Pflege beraten hier gerne zum korrekten Sitz der Maske.

Generell vom Besuchsrecht ausgeschlossen sind Personen mit

- Erkältungssymptomen, Geschmacksverlust, Verlust des Geruchssinnes und unklarem Husten
- Halsschmerzen
- Übelkeit
- Einer COVID-19 Infektion
- Besucher mit einer vor Ort gemessenen Temperatur über 37,8 Grad
- Kontakt mit Infizierten innerhalb der letzten 14 Tage
- Kontakt zu Kontaktpersonen innerhalb der letzten 14 Tage
- Menschen mit einem „erhöhten Risiko“ laut Corona-Warn-App
- Besucher, externe Therapeuten mit einem **positiven PoC-Test**= Schnelltest
- Besucher, die die Angabe auf dem Kontaktformular verweigern (hier hat die Einrichtungsleitung den Zutritt zur Residenz zu untersagen)

Revision: 4	Gültig ab: 31.08.2020 Überarbeitet 27.04.2021	Erstellt durch: DL	Freigabe: DL	Seite 1 von 6
--------------------	--	---------------------------	---------------------	----------------------

		Geltungsbereich: PRL	
		Datum: 07.2020	
		Version 5	E 4.30
<h2 style="background-color: yellow;">Besuchskonzept</h2> <p style="text-align: center;">gemäß der Allgemeinverfügung des MAGS Corona AV Einrichtungen (vom 23.04.2021)</p>			

Wie viele Personen dürfen gleichzeitig kommen?

Die Anzahl der gleichzeitigen Besucher pro Bewohner wird grundsätzlich auf maximal fünf Personen aus maximal 2 Haushalten begrenzt. Wobei Kinder bis zum 14. Lebensjahr nicht mitgezählt werden. Paare gelten unabhängig von ihren Wohnverhältnissen als ein Hausstand.

Wie oft darf ein Besuch stattfinden?

Die Besuchszeiten sind zeitlich unbeschränkt. Maßgeblich ist die gleichzeitige Anzahl on maximal 5 Personen aus maximal zwei Hausständen.

Gibt es feste Besuchszeiten?

Da für die Durchführung der Besuche weiterhin ein erhöhter personeller und organisatorischer Aufwand vonnöten ist (u.a. Kurzscreening, Führung eines Besuchsregisters), sind unsere Besuchszeiten – entgegen unserer sonstigen Gewohnheit – auf folgende Zeiten beschränkt:

Montag bis Freitag: 08:00:00 – 19:00 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertag: 10:00 – 19:00 Uhr

Der Besucher kann gerne länger als 19:00Uhr in der Residenz verweilen. Lediglich das Kurzscreening, das durch die Mitarbeiter der Rezeption erfolgt, kann nur bis 19:00Uhr stattfinden, auf Grund der Rezeptionsöffnungszeiten.

Aus Rücksichtnahme auf die derzeitige Personalsituation wäre es sehr freundlich, wenn die Besuche in den vorgegebenen Zeiten stattfinden würden. Hierfür bedanken wir uns im Voraus für das Verständnis unserer Besucher und Bewohner.

Jederzeit nehmen wir Abstand von dieser Regelung im Falle einer akuten Allgemeinzustandsverschlechterung oder im Rahmen einer Palliativbegleitung.

Kann die Besuchsdauer beschränkt werden?

Die Besuchsdauer ist unbegrenzt, sollte aber immer auf die Wünsche und das Befinden des Bewohners abgestimmt werden. Ist am selben Tag ein zweiter Besuch beim gleichen Bewohner angedacht, sollte ein zeitlich größerer Abstand zum zweiten Besuch eingeplant werden. Besucher dürfen gerne Ihren Angehörigen / unseren Bewohner nach draußen begleiten.

Revision: 4	Gültig ab: 31.08.2020 Überarbeitet 27.04.2021	Erstellt durch: DL	Freigabe: DL	Seite 2 von 6
--------------------	--	---------------------------	---------------------	----------------------

		Geltungsbereich: PRL	
		Datum: 07.2020	
		Version 5	E 4.30
<h2 style="background-color: yellow;">Besuchskonzept</h2> <p style="background-color: yellow;">gemäß der Allgemeinverfügung des MAGS Corona AV Einrichtungen (vom 23.04.2021)</p>			

Der Bewohner hat natürlich die Möglichkeit auch alleine die Residenz zu verlassen. Es kann im Falle eines Ausbruchgeschehens zu Änderungen/ Einschränkungen im Besuchsrecht kommen. Über die dann vorliegenden Anordnungen des Gesundheitsamtes informieren wir zeitnah unsere Bewohner und Besucher.

- **Besuchsregister:** Die Einrichtung registriert jeden Besucher, indem der Name des Besuchers, das Datum und die Uhrzeit des Besuchs sowie der besuchte Bewohner, erfasst werden. Diese Daten werden von der Einrichtung vier Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet, wenn sie nicht von der nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörde benötigt werden.
- **Kurzscreening:** Vor Betreten der Einrichtung findet ein Kurzscreening statt, in dem der Besucher schriftlich eine Erklärung abgibt, dass er z.B. keine Erkältungssymptome, keine COVID-19 Infektion und keinen Kontakt mit Infizierten oder Kontaktpersonen gemäß der Richtlinie des Robert-Koch Instituts hatte. Zudem wird die Temperatur des Besuchers gemessen. Beträgt diese über 37,8 Grad muss der Besuch leider verschoben werden. Wir befragen den Besucher explizit nach seinem Geschmackssinn und seinem Geruchssinn. Liegt Übelkeit vor, Husten, Halsschmerzen, Schnupfen? Bei Fehlen des Geschmackssinnes und Geruchssinnes oder Vorliegen eben aufgeführter Symptome untersagen wir den Zutritt zur Residenz.
- **Empfang und Information über Hygienevorgaben:** Die Besucher betreten über die Außentreppe oder den Aufzug den Schleusenbereich. Der Besucher befolgt die im Schleusenbereich empfohlenen Hygienemaßnahmen.
(Händedesinfektion, FFP2-Maske oder Medizinische Maske **korrekt** anlegen und füllt das Kontaktdatenblatt aus. Erst dann wird der Besucher von dem Mitarbeiter an der Rezeption aus dem Schleusenbereich in den Rezeptionsbereich gebeten/durchgelassen. Hier erfolgt noch einmal eine erneute Kurzbefragung auf relevante Symptome und eine Temp.-Kontrolle.
Die Mitarbeiterin klärt über die einzuhaltenden Hygienevorschriften in der Residenz auf:

Während des Besuchs ist **eine FFP2-Maske** oder medizinische Maske vom Besucher zu tragen.

- Einhaltung der Nieshygiene
- Vor dem Besuch sind die Hände zu desinfizieren
- Abstandgebot: Bewohner und Besucher haben grundsätzlich einen Abstand von 1,5 Metern einzuhalten bei **ungeimpften** Bewohnern.

Besucher müssen den Mindestabstand zur besuchten Person nicht einhalten, wenn diese mindestens eine medizinische Maske trägt.

Besucher müssen zu geimpften Bewohnern, die einen vollständigen Impfschutz besitzen, keinen Mindestabstand einhalten.

Beim Verlassen der Residenz ist immer eine Händedesinfektion durchzuführen.

Revision: 4	Gültig ab: 31.08.2020 Überarbeitet 27.04.2021	Erstellt durch: DL	Freigabe: DL	Seite 3 von 6
--------------------	--	---------------------------	---------------------	----------------------

		Geltungsbereich: PRL	
		Datum: 07.2020	
		Version 5	E 4.30
<h2 style="background-color: yellow;">Besuchskonzept</h2> <p>gemäß der Allgemeinverfügung des MAGS Corona AV Einrichtungen (vom 23.04.2021)</p>			

Schnelltest = PocAntigentest für Besucher und externe Therapeuten

Laut der Coronavirus-TestVO, in der aktualisierten Version vom 23.04.2021, muss jeder Besucher und Therapeut einen negativen Schnelltest nachweisen, der nicht älter als 48 Stunden ist, um in die Residenz zu Besuch zu kommen.

Ist eine Schnelltestung beim Besucher krankheitsbedingt oder aus ethischen Gründen nicht möglich, entscheidet die Einrichtungsleitung, ob und wie ein Besuch ermöglicht werden kann.

Im Falle einer besonderen Bewohnersituation (Palliativsituation) kann eine Ausnahme von der Testung gemacht werden.

Die Schnelltestung findet bei Externen im Therapieraum statt.

Schnelltest- Zeiten in der Woche:

Montag 10:00- 15:00Uhr

Dienstag 16:00-18:00Uhr

Mittwoch 16:00-18:00Uhr

Donnerstag 13:00-15:00Uhr

Freitag 16:00-18:00Uhr

Schnelltest-Zeit am Wochenende:

Samstag 10:00-12:00Uhr

Sollte es Änderungen bei den Testzeiten geben, werden wir dies vorher bekanntgeben.

Der Test wird von einer geschulten und in den Schnelltest nachweislich eingewiesenen Mitarbeiterin durchgeführt, unter Einhaltung sämtlicher Hygienemaßnahmen. Die Testungen erfolgen im Therapieraum und dauern ca 15-20 Minuten.

Hier wahren wir die Abstandsregelung während der Wartezeit.

Sollte es zu einem positiven Testergebnis kommen, wird der Besucher von unserer Mitarbeiterin nach draußen begleitet. Der Besucher darf den Besuch nicht antreten und der Kontakt zum Bewohner in der Residenz und außerhalb der Residenz ist nicht gestattet.

Die zuständige Mitarbeiterin informiert umgehend das KIT = Frau Knoll, Frau Wurzel oder Frau Asselborn-Preuß über das positive Ergebnis des Schnelltests. Das KIT füllt das Formular“ Meldung positiver Schnelltest“ aus und sendet dieses an das Gesundheitsamt, wahlweise sollte immer noch ein Anruf erfolgen.

Die Ergebnisse der Schnelltests werden in eine Liste eingetragen. Diese Daten werden geschützt aufbewahrt und sind niemals für die Öffentlichkeit zugänglich.

Revision: 4	Gültig ab: 31.08.2020 Überarbeitet 27.04.2021	Erstellt durch: DL	Freigabe: DL	Seite 4 von 6
--------------------	--	---------------------------	---------------------	----------------------

		Geltungsbereich: PRL	
		Datum: 07.2020	
		Version 5	E 4.30
<h2 style="background-color: yellow;">Besuchskonzept</h2> <p>gemäß der Allgemeinverfügung des MAGS Corona AV Einrichtungen (vom 23.04.2021)</p>			

Der Besucher/-in kann jederzeit einen Nachweis über seinen/ ihren Schnelltest von uns erhalten.

Wo findet der Besuch statt?

Die Besuche sind in den Bewohnerzimmern möglich, ebenso im Wintergarten, auf der Terrasse, auf dem Terrassenumlauf zur Wöhlerstraße und im Restaurant, wenn der Mindestabstand zu anderen Personen gewährleistet werden kann. Hier ist der Besucher immer angehalten den Aufforderungen und Bitten des Personals zu folgen.

Bei pflegerischen Versorgung am Bewohner sollte der Besucher das Zimmer verlassen, um den Mindestabstand von 1,5m immer zu wahren.

Die Einhaltung des Infektionsschutzes im Bewohnerzimmer während des Besuchs steht unter der Verantwortung des Bewohners und des Besuchers.

Ausbruchgeschehen:

Wir halten uns im Ausbruchgeschehen immer an die Absprachen mit dem Gesundheitsamt und der WTG-Behörde. Es kann dann zu vorübergehenden Einschränkungen in der Besuchsregelung kommen. Wir werden zeitnah über das aktuelle Infektionsgeschehen in der Residenz unsere Bewohner und Angehörigen/ Betreuer mündlich, schriftlich oder per Email informieren.

Was gilt für den Besuch des Seelsorgers, der Ärzte, der Friseurin oder der nicht-medizinischen Fußpflege?

Die Dienstleistung des Friseurs kann unter Einhaltung der Hygienevorschriften angeboten. Im Friseursalon wird immer nur 1 Bewohner bedient.

Die Leistungen der med. Fußpflege / Podologen können angeboten werden.

Wir bitten um Verständnis, dass dies zur Vermeidung von Ansteckung und Weiterverbreitung des Coronavirus nur unter geeigneten Hygienevorgaben stattfinden kann.

Die entsprechenden Dienstleister werden gebeten, die Terminabsprache über das Pflegepersonal vorzunehmen, damit der Dienstleister jeweils von einem Mitarbeitenden in Empfang genommen werden kann.

Besuche von Ärzten, Seelsorgern und Besuchern, die aus Rechtsgründen erforderlich sind, sind unbedingt zuzulassen.

Die Fußpflege, die externen Therapeuten, Seelsorger etc. nehmen ebenso an dem Schnelltestverfahren teil.

Vor Betreten der Pfliegeresidenz ist auch von diesen Personen ein Kurzscreening auszufüllen. Es gelten die allgemeinen Hygienerichtlinien, wie die Händedesinfektion vor und nach Bewohnerkontakt, das Tragen der FFP2-Maske.

Revision: 4	Gültig ab: 31.08.2020 Überarbeitet 27.04.2021	Erstellt durch: DL	Freigabe: DL	Seite 5 von 6
--------------------	--	---------------------------	---------------------	----------------------

		Geltungsbereich: PRL	
		Datum: 07.2020	
		Version 5	E 4.30
<h2 style="background-color: yellow;">Besuchskonzept</h2> <p style="text-align: center;">gemäß der Allgemeinverfügung des MAGS Corona AV Einrichtungen (vom 23.04.2021)</p>			

Bei körpernahen Dienstleistungen ist die FFP2-Maske und ein Schutzkittel von Bewohner zu Bewohner zu wechseln.

Unsere Mitarbeitenden werden alle Besuche von Dienstleistern im Bewohnerzimmer dokumentieren. Die Fußpflege erfolgt im Friseurraum, so es dem Bewohner zumutbar ist.

Wie lange ist dieses Konzept gültig?

Dieses Besuchskonzept wurde nach Mitwirkung des Beirats fortgeschrieben und den Bewohnern und Angehörigen gegenüber kommuniziert. Es gilt bis auf Weiteres.

27.04.2021

Nach Genehmigung durch die WTG-Behörde wird:

Das ergänzte Besuchskonzept vom 27.04.2021 dem Beirat zur Kenntnisnahme vorgelegt und an die Angehörigen und Betreuer via Emailverteiler versendet.

Zudem findet sich ein Aushang dieses Konzepts an den roten Tafeln in der Residenz und im Eingangsbereich, sowie im Informationsordner in der Lounge der Rezeption.

Revision: 4	Gültig ab: 31.08.2020 Überarbeitet 27.04.2021	Erstellt durch: DL	Freigabe: DL	Seite 6 von 6
--------------------	--	---------------------------	---------------------	----------------------